

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2005

Nr. 245

ausgegeben am 15. Dezember 2005

Gesetz

vom 19. Oktober 2005

über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Rüfeschtzbauten

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 22. September 1899 betreffend die Rüfeschtzbauten,
LGBL. 1899 Nr. 6, wird wie folgt abgeändert:

§ 7

1) Die Kosten der nach den Weisungen der Fürstlichen Regierung vorgenommenen Rüfeverbauungen trägt das Land.

2) Die Gemeinden stellen für nicht anderweitig verwertbares Rüfematerial aus den auf ihrem Gebiet gelegenen Rüfen unentgeltlich Deponiemöglichkeiten zur Verfügung.

§ 9

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef